

Zur Einführung: Elterliche Erziehung, Kindeswohlgefährdung und die Orientierungsfrage in der Kinder- und Jugendhilfe

Wie die anderen sozialstaatlichen Sicherungssysteme, so ist auch die Kinder- und Jugendhilfe im Umbruch begriffen. Das hat ökonomische und soziale Ursachen. Fachliche und rechtliche Gründe für den gegenwärtigen Umbauprozess in der Kinder- und Jugendhilfe liegen jedenfalls nicht vor. Gleichwohl sind die Folgen für den fachlichen Diskurs und die Praxis der Jugendhilfe unübersehbar. Unter dem steigenden Druck forcierter Effizienzerwartungen, die sich mit der schwindenden Finanzierbarkeit eines zugleich wachsenden Hilfebedarfs begründen, können eingetübte Argumentations- und Handlungsroutrinen nicht mehr wie selbstverständlich fortgesetzt werden.

Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe fragen sich, woran sie ihr Tun und Lassen unter den neuen Umständen orientieren sollen. Bisher ist kein Konsens darüber zustande gekommen. Stattdessen konkurrieren verschiedene Wegweisungen um den Führungsanspruch. Zielorientierung, Ergebnisorientierung, Lösungsorientierung, Wirkungsorientierung, Produktorientierung, Prozessorientierung, Ressourcenorientierung, Willensorientierung, Bedarfsorientierung, Sozialraumorientierung und andere Orientierungen empfehlen den in der Jugendhilfe Tätigen, bei der Planung und Durchführung ihres Handelns die Aufmerksamkeit vornehmlich der jeweils hervorgehobenen Größe zuzuwenden, also entweder dem Ziel oder dem Ergebnis oder der Lösung und so weiter. Die behauptete Konkurrenz zwischen diesen Konzepten wirkt indessen gekünstelt. Was hier angeblich miteinander konkurriert, hängt tatsächlich miteinander zusammen. Die Rede ist nämlich von Handlungsaspekten, -elementen und -bedingungen, die allesamt gegeben sein müssen und sich nicht gegenseitig ausschließen dürfen, wenn eine Handlung Sinn machen und gelingen soll. Eine Handlung hat eben als Handlung ein Ziel, eine Absicht, einen Zweck; sie hat einen Realitätsbereich, in dem sie sich realisiert; sie benötigt Gegenstände und Mittel, ihren Zweck zu erfüllen; sie braucht einen Willen, der sie vollzieht; wird sie vollzogen, bewirkt sie ein Ergebnis; stellt sie etwas her, so ist das Ergebnis ein Produkt; wenn sie etwas konsumiert, stillt sie ein Bedürfnis. Die Reflexion auf den Handlungscharakter der Aktivitäten der Jugendhilfe führt jedoch zu den eigentlichen Orientierungsfragen: Welche Art von Zielen, welchen Zweck soll man in der Kinder- und Jugendhilfe verfolgen? Auf welchen Realitätsbereich soll sich ihr Handeln beziehen?

Welche Mittel sind ihrem Zweck und ihrem Gegenstandsbereich angemessen?

Will man auf diese Fragen eine Antwort finden, muss man die Betrachtungsebene wechseln. Man braucht einen höher gelegenen Standpunkt, der einen Überblick über das gesamte Handlungsfeld und seine Bewegungsrichtung ermöglicht. Den gewinnt man zum Beispiel mit der Frage nach den System-Themen, die für die Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnend sind: Welche thematischen Einheiten fassen die in diesem System vollzogenen Handlungen so zusammen, dass sie ihnen insgesamt eine Richtung geben? Und welchem Bezugssystemen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind deren Basisthemen und die an diesen Themen ausgerichteten Handlungen zugeordnet?

Die Frage nach den Richtung weisenden „Themen“ von Handlungssystemen ist ursprünglich von Thomae (1968) innerhalb seiner Persönlichkeitstheorie zur Beschreibung der „Daseinsthemen“ von Personen gestellt worden. Wenden wir sie auf das Handlungssystem der Institution Jugendhilfe an, so finden wir dort genau zwei thematische Ausrichtungen, die unseres Erachtens das gesamte Feld der Kinder- und Jugendhilfe handlungsdynamisch ordnen. In der Terminologie von Thomae kann man sie die „regulative Thematik“ und die „Thematik der antizipatorischen Regulation“ nennen. Handlungen, die unter der regulativen Thematik stehen, haben als motivierenden Ausgangspunkt eine Störung; ihr Zweck ist der Ausgleich einer Störung; sie erreichen ihr Ziel in der Herstellung eines Gleichgewichts, also eines störungsfreien Zustandes (vgl. Thomae 1968, 312ff). Die Thematik der antizipatorischen Regulation hingegen fasst Handlungen zusammen, die von der Vorwegnahme einer möglichen Störung ausgehen; ihr Zweck ist die Abwehr einer real noch nicht eingetretenen Störung; ihr Ziel erreichen sie in der Aufrechterhaltung eines störungsfreien Zustandes (vgl. Thomae 1968, 314f). Während also die Regulation Handlungen zur Korrektur tatsächlich eingetretener Störungen umfasst, besteht die antizipatorische Regulation aus präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von möglichen Störungen. Den Ansatzpunkt zur Orientierung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe können wir somit in einer ersten These formulieren:

(1) Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein Regulationssystem. Ihr Handeln dient dazu, reale und mögliche Störungen auszugleichen. Sie erfüllt ihre Funktion entweder im regulativen oder im präventiven, d. h. im antizipatorisch-regulativen Modus.

Diese These sollte unseres Erachtens eine Selbstverständlichkeit explizieren. Das Selbstverständliche in Erinnerung zu rufen, erscheint uns dennoch nicht überflüssig. Denn so kann es als konsensfähige Argumenta-

tionsgrundlage dienen. Die zweite These benennt das Bezugssystem, auf das die Kinder- und Jugendhilfe ihr regulatives Handeln richtet:

(2) Der Realitätsbereich, dessen Störungen das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet ist, besteht in der Hauptsache aus privaten Erziehungssystemen. Es sind Familien, in denen Erwachsene die Aufgabe haben, die mit ihnen zusammen lebenden Kinder zu umsorgen und zu erziehen. Im engeren Sinne sind es Eltern-Kind-Systeme. Die in ihnen aufwachsenden Kinder haben Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Sie werden dabei durch das erzieherische Handeln der Eltern unterstützt.

Die Handlungs- und Interaktionsdynamik, die das Zusammenspiel von elterlicher Erziehung und kindlicher Entwicklung kennzeichnet, ist ausgesprochen störungsanfällig. Wegen der Entwicklungsveränderungen, die Eltern-Kind-Systeme ihrer Funktion entsprechend erfahren – Entwicklung findet auf Seiten des Kindes, auf Seiten der Eltern und in den Eltern-Kind-Beziehungen statt –, können diese Systeme immer wieder aus dem Gleichgewicht geraten. Zumeist jedoch sind Eltern-Kind-Systeme in der Lage, die in ihnen auftretenden Störungen selbst zu regulieren. Deshalb sind nicht alle Störungen, die darin vorkommen, Gegenstand der Regulationsinstanz Kinder- und Jugendhilfe. In deren Aufmerksamkeit geraten sie erst, wenn die familiäre Selbstregulation überfordert und die Überforderung offenkundig ist. Die dritte These umschreibt den spezifischen Störungstypus, der das regulative Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in Gang setzt:

(3) Störungen, die das Regulationssystem Jugendhilfe zum regulativen oder präventiven Handeln motivieren, haben den Charakter der Kindeswohlgefährdung. Gefährdungen des Kindeswohls sind das Motiv und der Gegenstand der Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Das gilt insbesondere für „Hilfen zur Erziehung“, die ausdrücklich auf Situationen der Kindeswohlgefährdung bezogen sind und dazu dienen, solche Situationen entweder zu vermeiden oder zu beheben.

„Kindeswohlgefährdung“ ist gleichsam der Nordpol, an dem die Kinder- und Jugendhilfe ihren Kompass ausrichtet. Sich daran zu orientieren, entspricht ihrem gesellschaftlichen Auftrag, „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Im Auftrag der staatlichen Gemeinschaft wacht die Regulationsinstanz Kinder- und Jugendhilfe über die sorgende und erziehende Betätigung von Eltern, mit der diese eine „zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ erfüllen (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII).

Die ihrer Funktion entsprechende regulative Tätigkeit der Jugendhilfe folgt ihrerseits ebenfalls Regeln. Sie wird reguliert von gesetzlichen Normen, über deren Einhaltung die Gerichte wachen, und von Regeln des fachlichen Könnens, die im Diskurs der Fachleute elaboriert und in deren Praxis angewandt werden. In der Terminologie der Systemtheorie von Luhmann (1987) kann man sagen: Die rechtlichen Normen legen in axiomatischer Weise die Codierung fest, die dann alle Operationen des Systems Jugendhilfe strukturiert.

Die Funktionstüchtigkeit eines Regulationssystems setzt eine Codierung voraus, die das System für genau die Störungen sensibilisiert, die es ausgleichen soll. Das gilt auch für die Jugendhilfe. Deren Code lässt sich im Einklang mit unserer dritten These auf das binäre Schema „Kindeswohl gefährdet/Kindeswohl nicht gefährdet“ bringen. Daran orientiert sich das regulative Handeln der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und jederzeit, also nicht erst dann, wenn akute Kinderschutz-Situationen im Sinne von Kindeswohlverletzungen eingetreten sind, sondern auch schon dann, wenn nicht der Schutzauftrag, sondern helfende Unterstützung im Vordergrund steht. Dann handelt die Kinder- und Jugendhilfe prophylaktisch im Sinne der antizipatorisch-regulativen Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen und Kindeswohlverletzungen.

In der Bewertung ihrer Tatbestände unterscheidet sich die Codierung der Kinder- und Jugendhilfe von denjenigen anderer Funktionssysteme. Sie wertet den üblichen Wert um. Das Kindeswohl als der sozial präferierte Wert ist im System der Jugendhilfe nicht anschlussfähig – mit dem Kindeswohl kann man darin nichts anfangen. Anschlüsse innerhalb dieses Systems findet man durch Kommunikation über Kindeswohlgefährdungen und Kindeswohlverletzungen. Das System operiert nur, wenn das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist oder verletzt wird oder wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen zu können, braucht man keine Definition des Kindeswohls, sondern eine Vorstellung davon, wann das Kindeswohl gefährdet ist und wann nicht, worin eine konkrete Kindeswohlgefährdung besteht, worin sie sich äußert, woran sie sich zeigt und womit sie beseitigt werden kann. Unauffällige junge Menschen, die in erzieherisch unauffälligen Verhältnissen aufwachsen, sind aus der Sicht der Jugendhilfe nur als in ihrem Wohl nicht gefährdet oder als nicht mehr gefährdet relevant oder als Personen, die unter noch nicht erkannten Kindeswohlgefährdungen leben.

Von der Gefährdung des Kindeswohls spricht das Gesetz (§ 1666 BGB), wenn Rechte des Kindes verletzt sind, insbesondere das Recht auf „Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) sowie das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631, Abs. 2 BGB). Mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung, der dem rechtlichen Diskurs zugehört,

werden rechtlich relevante Tatbestände bezeichnet. In das Bedeutungsfeld dieses Begriffs und damit in das Beobachtungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe gerät die konkrete erzieherische Situation eines Kindes, sobald die Frage gestellt wird, ob unter den gegebenen erzieherischen Verhältnissen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Frage löst sofort bestimmte Handlungen im System der Jugendhilfe aus, deren Funktion die Überprüfung der betreffenden Erziehungssituation ist. Überprüft wird dabei insbesondere, ob ungenügende elterliche Erziehungskompetenzen und dysfunktionale Erziehungspraktiken das Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigen oder einschränken. Ist das der Fall, so begründet das die Vermutung einer Situation der Kindeswohlgefährdung; sie ist damit jedoch noch nicht bewiesen.

Für den Sachverhalt der Entwicklungsbeeinträchtigung aufgrund einer ungenügenden oder dysfunktionalen elterlichen Erziehung schlagen wir den Begriff der „Kindeswohleinschränkung“ vor und unterscheiden diesen von dem der Kindeswohlgefährdung. Die Feststellung einer Kindeswohleinschränkung – in unserem Sprachgebrauch – ist nicht zugleich schon die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne. Sie ist dieser sehr nahe, fällt aber nicht mit ihr zusammen. Dazwischen liegt ein Klärungsprozess, der nur gemeinsam mit den Eltern, in der fachlich-methodisch angeleiteten Interaktion mit ihnen, vollzogen werden kann. Dabei geht es darum, gemeinsam mit den Eltern herauszufinden, ob sie bereit und in der Lage sind, gegebenenfalls mit der Unterstützung von Fachleuten die eingetretene Kindeswohleinschränkung aufzuheben, zu diesem Zweck ihre erzieherischen Haltungen und Handlungen zu reflektieren und einen Lern- und Entwicklungsprozess zu beginnen, der ihre erzieherischen Kompetenzen stärkt und sie befähigt, hinreichend gute Eltern zu sein. *Die Kindeswohlgefährdung lässt sich erst dann begründet behaupten, wenn die Eltern trotz entsprechender Anregung oder Aufforderung nicht in den ihre Erziehungskompetenzen stärkenden Reflexions-, Lern- und Entwicklungsprozess eintreten, und wenn sie auch in keiner anderen Weise die Bedingungen verbessern, unter denen die Einschränkungen des Wohls ihres Kindes eingetreten sind und aufrechterhalten werden.* Unter dieser Voraussetzung liegt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des Gesetzes vor; aber erst dann. Dann erst greift die Rechtsgrundlage, den Willen der Eltern zu ersetzen und den Einfluss ihrer dysfunktionalen Erziehungspraktiken zu unterbinden. Dann „hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ (§ 1666 BGB).

Als Regulationssystem ist die Kinder- und Jugendhilfe mit der Verhinderung und dem Ausgleich von Störungen befasst, die als Situationen der Kindeswohlgefährdung und der Einschränkung der elterlichen Sorge die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen belasten. Die antizipatorische Regulation solcher Störungen beginnt weit im Vorfeld akuter Kinder-

schutzsituationen. Aber auch die in der Jugendhilfe präventiv Handelnden sollten immer die Möglichkeit des schlimmsten Falls vor Augen haben.

Ausgehend von der Prämisse, dass Leistungen der Jugendhilfe, insbesondere Hilfen zur Erziehung, dazu dienen, Lebenslagen, Sozialisations- und Erziehungsbedingungen, die den rechtlich relevanten Tatbestand der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen erfüllen, zu vermeiden und gegebenenfalls zu beheben, befassen wir uns in diesem Buch mit der Frage, auf welcher fachlichen Grundlage solche Hilfen geplant werden: An welchen fachlich begründeten Kriterien sind Entscheidungen über die jeweils geeignete und notwendige Hilfeleistung ausgerichtet? Woran bemisst sich, ob eine Hilfe zur Erziehung notwendig ist? Was macht die jeweils ausgewählte Hilfe zu der geeigneten?

Diese Fragen stellen sich im fachlichen Diskurs der Jugendhilfe. Ihr Bezugspunkt ist der Sachverhalt der Kindeswohleinschränkung, also jene von uns so bezeichnete Problemlage, die auf der Ebene des fachlichen Denkens und Handelns der Jugendhilfe mit dem rechtlichen Konstrukt der Kindeswohlgefährdung korrespondiert. Professionelle Hilfeplanung, die durch eingetretene oder befürchtete Situationen der Kindeswohleinschränkung motiviert ist – und nur das kann unseres Erachtens ihre Legitimation sein –, ist auf fachliche Mittel der Problemlösung angewiesen. Dazu zählen erstens Erkenntnismittel, welche die Lebenslage eines Kindes oder Jugendlichen unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohleinschränkung zu beschreiben und zu beurteilen gestatten; zweitens Verknüpfungsregeln zur Ableitung geeigneter Hilfeformen, welche die jeweils beschriebene Kindeswohleinschränkung wirksam in Richtung auf explizierte Entwicklungsziele beeinflussen; und drittens schließlich Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Hilfe, gegebenenfalls zu deren Modifikation und Anpassung an die angestrebten Ziele, an die eingetretenen Veränderungen und an die vorhandenen Veränderungspotentiale. Dem entsprechend ist die Planung von Hilfen zur Erziehung in drei Schritte gegliedert: Der (1) *Diagnose* von Kindeswohleinschränkungen folgt (2) die *Indikation* von geeigneten und notwendigen Hilfen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Kindeswohleinschränkungen. Der Indikationsstellung und der entsprechenden Hilfeleistung folgt (3) die *Evaluation bzw. Adaptation* der ursprünglichen Indikation und der danach geleisteten Hilfe. Zur Evaluation gehört die erneute diagnostische Einschätzung der anfänglich als Kindeswohl einschränkend und deshalb als problematisch bewerteten Lebenslage eines Kindes oder Jugendlichen. Können die Merkmale einer Kindeswohleinschränkung nicht mehr festgestellt werden, war die Indikation richtig und die Hilfe erfolgreich. Andernfalls ist die Indikation zu ändern und die Hilfeleistung entsprechend zu modifizieren.

Die Erfahrungen, die wir in langjähriger Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe mit den dort stattfindenden Hilfeplanungsprozessen gemacht

haben, lassen uns vermuten, dass das für die Realisierung der o.g. drei Planungsschritte erforderliche Expertenwissen in der Regel in hinreichendem Maße vorhanden ist und auch in wirksamer Form genutzt wird. Man kann davon ausgehen, dass es sich mit jeder neuen Hilfeplanung erweitert und anreichert. Indessen hat es im Allgemeinen die Gestalt intuitiven Wissens. Als das Wissen von erfahrenen Praktikern ist es zwar empirisch gehaltvoll, aber zumeist fungiert es als Handlung steuerndes Wissen implizit im Hintergrund und nimmt allenfalls in einzelfallbezogenen Supervisions- oder Interventionsgesprächen eine explizierte Form an.

Wir haben uns vorgenommen, in diesem Buch einen Beitrag zur Explikation und besseren Kommunizierbarkeit des vorhandenen, in Hilfeplanungsprozessen der Jugendhilfe genutzten Expertenwissens zu leisten. Das Ergebnis ist der Entwurf eines Expertensystems, das wir „Multiaxiales Diagnosesystem – Jugendhilfe“ (MAD-J) nennen. Es ist auf die Zwecke der Jugendhilfe zugeschnitten, die in Familien von Eltern geleistete Erziehungsarbeit zu unterstützen, Einschränkungen des Kindeswohls zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen. Wie der Name schon sagt, soll das Arbeitsinstrument in der Hauptsache eine Unterstützung bei der Ermittlung jugendhilfespezifischer Diagnosen bieten, die ihre Relevanz in der Entscheidungsfindung bei der Planung von Hilfen zur Erziehung haben. Damit ist es zugleich ein Leitfaden zur Indikationsstellung (Hilfeplanung im engeren Sinne) und eine Grundlage für Evaluationsprozesse (Bewertung der Wirksamkeit geleisteter Hilfen).

Hilfen zur Erziehung sind Hilfen zur Abwehr oder Eindämmung von unzureichenden oder dysfunktionalen, auf Seiten des Kindes oder Jugendlichen zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führenden Erziehungsprozessen, die in Familien von Eltern gestaltet und verantwortet werden. Anders und positiver formuliert: Es sind Hilfen, die das Gelingen elterlicher Erziehung – im Sinne des Vermeidens von Kindeswohleinschränkungen – gewährleisten sollen. Unter dieser Prämisse sind Diagnose-, Indikations- und Evaluationsprozesse im Bereich der Hilfen zur Erziehung nur dann in ihrem jugendhilfespezifischen Thema, wenn sie sich auf die elterliche Erziehung grundsätzlich beziehen und diese nicht bloß „irgendwie“ mit einbeziehen. In Teil I dieses Buches befassen wir uns deshalb mit der elterlichen Erziehung und ihren Bedingungen und schaffen so die Basis für die Konstruktion unseres Diagnosesystems. Teil II sichtet und bewertet veröffentlichte Diagnosesysteme unter dem Gesichtspunkt der (elterlichen) Erziehung und diskutiert sodann Fragen der Diagnostik und Indikation in der Jugendhilfe. In Teil III schließlich erläutern wir unseren Entwurf zu einem jugendhilfespezifischen, die elterliche Erziehung in den Mittelpunkt rückenden Diagnosesystem (MAD-J) und beschreiben, wie damit in der Hilfeplanung umgegangen werden kann.